

PULS DER ERDE Netzwerk e.V.

Satzung

Präambel

Puls der Erde-Netzwerk

"Der Puls der Erde pulsiert durch alles Lebendige auf dieser Erde, durch Pflanzen, Tiere und uns Menschen. Wir begreifen uns als bewussten, partizipierenden Teil dieses lebendigen Netzwerks und möchten aktiv mitwirken, unsere Kultur in eine symbiotische Position inmitten dieser Gemeinschaft hineinwachsen zu lassen."

Wir kultivieren als Menschheit seit längerer Zeit eine Beziehung von Ausbeutung und Kontrolle der Natur in und um uns. Es wird heute immer deutlicher wie schmerzhaft und zerstörerisch diese Art der Beziehung ist – für uns und für alles Lebendige auf der Erde. Und doch sind wir so gewohnt in Konkurrenz und Konsum zu leben, dass es uns schwer fällt die Richtung zu ändern – oft sieht es tatsächlich aus, als wäre es der einzige Weg zu (über)leben.

Eine der möglichen Richtungsänderung könnte sein, dass wir beginnen neu zu kooperieren – miteinander, aber auch mit allen anderen Lebewesen und unsere Arbeit dafür einsetzen, dass sich Naturkreisläufe regenerieren können.

Das Netzwerk Puls der Erde dient als Plattform für Menschen, Projekte und Organisationen, um im Großen wie im Kleinen neue Möglichkeiten der Regeneration und Kooperation zu erforschen und zu verbreiten. Generell wird die Forschung, Bildung, Beratung und Netzwerkarbeit im Bereich von Regeneration und Kooperation unterstützt und gefördert, wie z.B. die Ideen und Ziele der regenerativen Landwirtschaft, des Netzwerks Solidarische Landwirtschaft, des Mietshaussyndikates, des Ackersyndikates, von gemeinschaftsgetragenen Wirtschaften, der Gemeinwohlökonomie, der Öko-region Kaindorf oder ähnlichen Bestrebungen, die geeignet sind, einen sanften gesellschaftlichen Umbau in Richtung Nachhaltigkeit, Zukunftsfähigkeit und Enkeltauglichkeit voran zu bringen.

§ 1 – Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

Puls der Erde Netzwerk und trägt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz e.V.

2. Vereinssitz ist in der Gemeinde 84570 Polling

3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral

4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 - Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung

a) Förderung von Wissenschaft und Forschung

Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:

- Partizipation in sowie Begleitung und Unterstützung von Forschungsvorhaben, insbesondere von regenerativen ökologischen landwirtschaftlichen Anbaumethoden, gemeinschaftsgetragenen Wirtschaften sowie regenerativen Techniken in allen Bereichen menschlichen Seins.
- Der Verein versteht sich außerdem als Plattform für die Forschung im Bereich der nachhaltigen Friedensarbeit – besonders förderwürdig ist die Entwicklung und Erprobung von neuen Prozessen der Gemeinschaftsbildung, Entscheidungsfindung und Konfliktbewältigung. Praktisch kann das zum Beispiel auch in Austausch- und Forschungstreffen zum Thema Kommunikation, Bewusstseinsarbeit und Persönlichkeitsentwicklung zum Ausdruck kommen.

b) Förderung des Natur- und Umweltschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:

Zusammenarbeit mit & Förderung von Initiativen und Organisationen für nachhaltige Entwicklung wie z.B:

- Maßnahmen zu Natur- und Umweltschutz, wie Erhalt von Biotopen und Renaturierung von Landschaftsteilen, Vermehrung der Biodiversität in Kulturlandschaften
- Entwicklung regenerativer Baustoffe, Energiegewinnung & Mobilität
- Die Entwicklung von Ökoregionen incl. Zertifikatehandel nach dem Vorbild der Ökoregion Kaindorf in der Steiermark/Österreich
- Entwicklung und Förderung regenerativer landwirtschaftlicher Anbaumethoden.

c) Förderung der Kinder-, Jugend-, und Erwachsenenbildung

Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:

Unterstützung und Durchführung von Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit, Projektberatung & Netzwerken in Bezug auf:

- Ergebnisse aus der Forschung aus §2.a) für Menschen außerhalb der Wissenschaft zugänglich machen und praxisnah vermitteln.
- Regenerative Nachhaltigkeit in Bezug auf ökologische, ökonomische und soziale Aspekte, wie z.B. Klimaschutz, Artenvielfalt, kleinstrukturierte bäuerliche Landwirtschaft und Lebensmittelversorgung, globale Zusammenhänge zwischen Landnutzung, Klima, Wirtschaft und Gesellschaft etc.
- Natur- und Umweltschutz
- Alternative Wirtschaftsformen
- Gemeinschaftsbildung, Bewusstseinsbildung & Gesundheit.

d) Förderung des demokratischen Staatswesens, internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens

Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:

- Das Fördern von und Eintreten für direktere demokratische Grundprinzipien wie z.B. Volksentscheide, alternative Entscheidungsmodelle (z.B. Konsent, systemisches Konsensieren, 6-stufiger Konsens etc.), Bürgerpartizipation (z.B. regionale runde Tische, Ökoregion mit Arbeitsgruppen, Bürgerforen ect.)
- Die Förderung ländlicher Entwicklung
- Unterstützung, Förderung und Organisation von interkulturellen Veranstaltungen aus Politik, Kunst, Musik, Film und Theater.

§ 3 - Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i.S. des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein versteht sich als Zusammenschluss von Menschen, die sich dem Gedanken des Humanismus und den Menschenrechten verbunden fühlen. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell und duldet in seinen Zusammenhängen keine rassistischen, fremdenfeindlichen und andere diskriminierenden oder menschenverachtenden Bestrebungen und Äußerungen. Handlungen, die den Verein mit Parteien und Organisationen, die zu diesen Zielen im Widerspruch stehen, in Verbindung bringen, sowie die Verbreitung solcher Inhalte über das Vereinsnetzwerk oder mit Hilfe von Kontaktinformationen des Vereins, sind mit einer Mitgliedschaft im Verein nicht vereinbar.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Aufwandsentschädigungen können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gezahlt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:

- a) **Ordentliche Mitglieder:** Natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften, die sich zu den Satzungszielen des Vereins bekennen und aktiv für die Ziele des Vereins eintreten.
- b) **Fördermitglieder:** Natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften, die die Zielsetzungen des Vereins unterstützen und an deren Mitgliedschaft der Verein ein besonderes Interesse hat. Sie fördern den Verein ideell und materiell. Diese Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder, insbesondere ein Rede- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung, jedoch kein Stimmrecht.

2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verein ist in Textform (auch möglich durch telekommunikative Übermittlung) beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet der Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft endet durch

- a)* schriftliche Austrittserklärung mit sofortiger Wirkung
- b)* Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung
Ausschlusskriterien sind vereinschädigendes und satzungswidriges Verhalten
- c)* Tod bzw. Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft

§ 5 - Mitgliedsbeiträge

Zur Finanzierung nutzt der Verein Spenden, Mitgliedseinlagen, Beiträge sowie gegebenenfalls Eintrittsgelder. Über die Höhe von Einlagen, Beiträgen und Eintrittsgeldern entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann eine Beitragsordnung verabschieden, in der sie die Beiträge der Mitglieder regelt. Beiträge, Einlagen und Eintrittsgelder sind so zu gestalten, dass niemand aus finanziellen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen wird, z.B. mittels einer Staffelung je nach wirtschaftlichen Möglichkeiten der Mitglieder und/oder Ratenzahlungsmöglichkeiten.

§ 6 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

§ 7 - Vorstand

- a)* Der Vorstand besteht aus mindesten zwei gleichberechtigten Vorsitzenden. Diese müssen Mitglieder gem. §4 Abs.1 Satz a) sein.
- b)* Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Für den Vorstand kann jedes ordentliche Vereinsmitglied kandidieren.
- c)* Die Mitglieder des Vorstandes sind gleichberechtigt. Sie vertreten den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich. Nach innen kommt ihnen keine besondere Entscheidungsbefugnis zu, sofern diese nicht ausdrücklich durch Beschluss der Mitgliederversammlung gewährt wird. Jeder von ihnen ist allein vertretungsbefugt.
- d)* Der Vorstand ist zuständig für die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergebenden Aufgaben, vornehmlich Geschäftsführung und Vermögensverwaltung.
- e)* Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
- f)* Die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einem Geschäftsführer im Rahmen der Geschäftsordnung übertragen.
- g)* Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach Möglichkeit einstimmig. Bei Nichtzustandekommen der Einstimmigkeit kann die Minderheit die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen, die dann innerhalb von sechs Wochen einberufen werden muss.
- h)* Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

- i)* Vorstände können auf einer Mitgliederversammlung mit Konsent der anwesenden Vereinsmitglieder abgewählt werden.
- j)* Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, erfolgt eine Nachwahl für die restliche Amtszeit auf der nächsten Mitgliederversammlung.
- k)* Bei behördlich veranlassten Satzungsänderungen ist der Vorstand ermächtigt, diese selbstständig umzusetzen.
- l)* Den Mitgliedern des Vorstands kann eine angemessene Vergütung gezahlt werden, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.
- m)* Der Vorstand und andere Beauftragte des Vereins haften dem Verein gegenüber, unabhängig von der Höhe ihrer Vergütung, für einen in Wahrnehmung ihrer Aufgaben verursachten Schaden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 8 - Mitgliederversammlung.

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a)* Beschlussfassung über die zu behandelnden Tagesordnungspunkte.
 - b)* Festlegung der Mitgliedsbeiträge.
 - c)* Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstands.
 - d)* Feststellung des Jahresabschlusses.
 - e)* Entlastung des Vorstands.
 - f)* Wahl des Vorstands
 - g)* Abwahl des Vorstands.
 - h)* Beratung und Beschlussfassung zu allen wesentlichen Fragen des Vereins.
 - i)* Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Der Vorstand kann weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich fordern.
3. Die Mitgliederversammlung muss vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnungspunkte und Mitteilung aller vorliegenden Anträge mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Dies ist sowohl per Post als auch per Email möglich. Maßgeblich ist der Poststempel bzw. das Sendeprotokoll des Absendetages. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss in der Mitgliederversammlung ergänzt oder geändert werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim einladenden Vorstand vorliegen.
5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden Vereinsmitglieder
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Konsent. Gelingt eine Entscheidung im Konsent nicht, wird mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit entschieden.
7. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, welches vom Protokollanten und mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

8. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen wählen eine Person, die ihre Rechte wahrnimmt. Die ordentlichen Mitglieder können Stimmrechtsvollmachten erteilen. Jeder Bevollmächtigte kann jeweils zwei Mitglieder vertreten. Hierzu muss eine schriftliche Vollmacht vorliegen, die auf die jeweilige Mitgliederversammlung beschränkt ist.
9. Die Mitgliederversammlung kann Entscheidungen an einen Lenkungskreis oder andere Gremien, die sie zu diesem Zweck beruft, delegieren. Die Mitgliederversammlung kann dazu eine Geschäftsordnung verabschieden, welche solche Delegationen und die Prozesse im Verein regelt. Die Gremien sind der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig und jederzeit durch die Mitgliederversammlung abberufbar. Die Geschäftsordnung ist zusammen mit der Satzung auf der Website des Vereins zu veröffentlichen.
10. Jede Satzungsänderung ist vor ihrer Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen
11. Alle Gremien des Vereins können als Präsenzversammlung, Onlineversammlung oder Hybridversammlung aus Präsenzversammlung und Onlineteilnahme tagen.
Voraussetzung hierfür ist ein virtueller Raum, in dem sich die Mitglieder mit Klarnamen identifizieren müssen.
Sofern in einer Onlineabstimmung Wahlen in geheimer Abstimmung durchgeführt werden sollen, kann eine Wahlleitung gewählt werden, die zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. Auch wenn diese Person das Wahlverhalten der einzelnen Onlineteilnehmer einsehen kann, gilt die Wahl als geheim. Die Wahlleitung stellt sicher, dass die Daten zu den individuellen Stimmabgaben nach der Auszählung gelöscht werden. Protokolliert werden nur die Stimmenanzahlen.

§ 9 – Begriffsdefinition Konsent

Konsent bedeutet, dass niemand schwerwiegende, begründete Einwände gegen eine Entscheidung äußert. Schwerwiegend ist ein Einwand dann, wenn begründbar ist, warum eine Entscheidung die Ziele der Organisation oder die Grundbedürfnisse eines/einer der Beteiligten gefährdet. Das ist zunächst eine subjektive Entscheidung der Person, die den Einwand vorbringt. Daher heißt Konsent im formalen Sinne dieser Satzung eine Entscheidung ohne Gegenstimme. Enthaltungen sind keine Gegenstimmen.

Gelingt eine Entscheidung im Konsentverfahren nicht, wird mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen.

§ 10 - Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 – Salvatorische Klausel

Sollte sich eine einzelne Bestimmung dieser Satzung als unwirksam herausstellen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtswirksame Regelung als gewollt und erklärt, die den Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung und der gesamten Satzung unter Berücksichtigung

von Treu und Glauben am nächsten kommt und den allgemeinen Grundsätzen des Vereinsrechts entspricht.

§ 12 – Satzungsänderung und Auflösung

Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung gemäß §8.6. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine oder mehrere steuerbegünstigte Körperschaften, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben, die den Zwecken des Vereins möglichst nahe kommen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet, auf welche steuerbegünstigten Körperschaften das Vermögen zu übertragen ist.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstände bei einer Auflösung des Vereins gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen jedoch erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Errichtet am 17.12.2020

Geändert und ergänzt am 21.01.2021